

Mitgliederversammlung Badischer Tennisverband e.V. 11.10.2025

TOP 14 Antrag des Präsidiums zur Änderung der Schieds- und Disziplinarordnung

Schieds- und Disziplinarordnung (SDO) ~~des BTV~~

des Badischen Tennisverbands e.V. (BTV)

in der Fassung vom ~~17. März 2007~~ 11. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachliche Zuständigkeit (Seite 3)
- § 2 Persönliche Zuständigkeit Erschöpfung Rechtsweg (Seite 3)
- § 3 Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter (Seite 4)
- § 4 Befangenheit (Seite 4)
- § 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften (Seite 4)
- § 6 Verfahren Disziplinarangelegenheiten Antragsrecht (Seite 5)
- § 7 Verfahren Sportangelegenheiten (Seite 5)
- § 8 Verfahren verbandsinterne Streitigkeiten (Seite 5)
- § 9 Sanktionen (Seite 6)
- § 10 Sanktionen Doping (Seite 6)
- § 11 Entscheidung (Seite 7)
- § 12 Rechtsmittel (Seite 7)
- § 13 Kosten (Seite 7)

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

1. Zweck der **Schieds- und Disziplinarordnung SDO** ist es, die Zuständigkeit und Verfahrensweisen; in Sport- und Disziplinarangelegenheiten sowie bei verbandsinternen Streitigkeiten festzulegen.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen;
 - a. gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des **Badischen Tennisverbandes BTV** und des Deutschen Tennisbundes (DTB),
 - b. gegen die Anti-Dopingbestimmungen des BTV,
 - c. gegen Anordnungen des Verbandes und seiner Organe,
 - d. gegen den sportlichen Anstand,
 - e. gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Sportangelegenheiten sind Verstöße gegen die Wettspielordnung des **Badischen Tennisverbandes BTV**, gegen die Turnierordnung, die Ranglistenordnung und Jugendordnung des DTB sowie Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Regeln zur Durchführung der Verbandsspiele.
4. Verbandsinterne Streitigkeiten sind
 - a. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Präsidiums und **des Bezirksvorstandes der Kompetenzteams** soweit in die Rechte der Mitglieder unmittelbar eingegriffen wird (§ 23 **Absatz 2 Satz 2 Nr. 3** Satzung BTV)
 - b. Beschwerden bei Sanktionen bei verspäteter Zahlung (§ 9 **Absatz 3 Nr. 3** Satzung BTV)
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Satzung BTV)
 - d. Wahlanfechtungen (§ 23 **Absatz 2 Satz 4 Nr. 3** Satzung BTV)
5. In Sportangelegenheiten ist die Anrufung der Schieds- und Disziplinarkommission nur zulässig, soweit dies in der Satzung, in der **Schieds- und Disziplinarordnung SDO** und in der Wettspielordnung des Verbandes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 Persönliche Zuständigkeit Erschöpfung Rechtsweg

1. Der **Schieds- und Disziplinarordnung SDO** unterliegen:
 - a. die Präsidiumsmitglieder des **Badischen Tennisverbandes BTV** und deren Beauftragte sowie die Mitglieder der übrigen Organe des Verbandes,
 - b. die dem **Badischen Tennisverband BTV** angeschlossenen Vereine und selbständigen Tennisabteilungen sowie deren Einzelmitglieder,
 - c. ausländische Spieler und Spielerinnen im Verbandsbereich.
2. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit unzulässig.

§ 3 Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter

1. Die gemäß § 23 der Satzung des Verbandes gewählten drei **ständigen** Mitglieder der Schieds- und Disziplinarkommission wählen im Anschluss an ihre Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils für die gesamte Amtsdauer der Kommission eingesetzt bleiben. Die Namen der Kommissionsmitglieder nebst den Namen der stellvertretenden Mitglieder sind auf der **Internetseite Homepage** des BTV bekannt zu geben. Der Vorsitzende ist für die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Kommission zuständig.
2. Die gewählten Stellvertreter treten nur für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eines ständigen Mitglieds ein, ~~und zwar nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Kommission als stellvertretendes Mitglied, bei gleichlanger Dauer nach dem Alphabet.~~ Näheres hierzu regelt die **Geschäftsordnung der Schieds- und Disziplinarkommission.**
3. Die **Geschäftsordnung der Schieds- und Disziplinarkommission wird durch die ständigen Mitglieder und gewählten Stellvertreter zu Beginn der Amtszeit innerhalb von sechs Wochen erlassen, durch das Präsidium bestätigt und im Anschluss auf der Homepage des BTV veröffentlicht.**

§ 6 Verfahren Disziplinarangelegenheiten Antragsrecht

1. Anzeigen über Verstöße und Verfehlungen sind zunächst dem Präsidenten des Verbandes **begründet und in Schriftform über die Geschäftsstelle des BTV** zuzuleiten. Die Schieds- und Disziplinarkommission wird nur auf dessen Veranlassung tätig. Lehnt der Präsident des Verbandes es ab, den Fall der Schieds- und Disziplinarkommission zu übergeben oder entscheidet er nicht binnen vier Wochen, so hat der Anzeiger das Recht der Beschwerde an das Präsidium des Verbandes. Dieses entscheidet endgültig.
2. Geht die Anzeige später als 6 Monate nach Kenntnis der entsprechenden Organe beim Präsidenten des BTV ein, ist sie unzulässig und ihr ohne weitere Prüfung nicht nachzugehen. Verjährung tritt ohne Rücksicht auf die Kenntnis ein, wenn der Strafantrag nicht binnen eines Jahres nach dem zu ahndenden Vorgang beim Vorsitzenden eingeht. Die Regelungen in der Anti-Doping-Ordnung bleiben hiervon unberührt.
3. Ergibt sich im Rahmen der Ermittlungen des Präsidenten oder der Schieds- und Disziplinarkommission, dass in dem zu entscheidenden Fall auch andere Personen oder Vereine disziplinarrechtlich zu belangen sind, kann das Verfahren von Amts wegen auch auf diese erweitert werden.

§ 7 Verfahren Sportangelegenheiten

1. Die Kommission wird mit Eingang der gegen die Entscheidungen der Einspruchsinstanzen gerichteten Beschwerdeschrift tätig.
2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruchsinstanz beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission über die Geschäftsstelle des **Badischen Tennisverbandes e.V. BTV** einzulegen. Gleichzeitig ist eine Beschwerdegebühr von EUR 250,00 zu entrichten.
3. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der entsprechenden Gebühren wird die Beschwerde ohne Prüfung verworfen.

§ 8 Verfahren verbandsinterne Streitigkeiten

1. Die Kommission wird mit Eingang der entsprechenden Beschwerdeschrift tätig.
2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach der Wahl beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission über die Geschäftsstelle des **Badischen Tennisverbandes e.V. BTV** einzulegen und schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist eine Beschwerdegebühr von EUR 250,00 zu entrichten. Von Mitgliedern des Präsidiums des BTV ist keine Beschwerdegebühr zu entrichten.
3. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der entsprechenden Gebühren wird die Beschwerde ohne Prüfung verworfen.

§ 9 Sanktionen

1. In Disziplinarangelegenheiten gemäß § 1 Ziffer 2 b-e können folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafen gegen Einzelpersonen von **€EUR** 100,00 bis **€EUR** 1.500,00 gegen Vereine und Organe bis **€EUR** 3.000,00.
 - c. befristete Wettspielsperre gegen einzelne Spielerinnen und Spieler
 - d. Ämterperre
2. Bei geringfügigen Verstößen, bei denen eine Sanktion entbehrlich scheint, kann die Schieds- und Disziplinarkommission das Verfahren einstellen.
3. Die Strafen und Kosten sind vom **Badischen Tennisverband BTV** durch dessen Präsidenten zu vollstrecken.

§ 13 Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens in Sportangelegenheiten gelten durch die Beschwerdegebühr als abgegolten. Soweit der Beschwerde stattgegeben wird, sind die entrichteten Gebühren ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Kommission kann anordnen, dass auch bei einer Rücknahme der Beschwerde die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
2. Die Kosten des Verfahrens in Disziplinarangelegenheiten und bei verbandsinternen Streitigkeiten, deren Höhe die Kommission festzusetzen hat, hat im Falle der Bestrafung der Beschuldigte, im ~~ü~~brigen der Verband, zu tragen. Wird das Verfahren, gleich aus welchen Gründen, insbesondere wegen Geringfügigkeit, oder weil aus sonstigen Gründen eine Bestrafung nicht erforderlich ist, eingestellt, entscheidet die Kommission über die Verteilung der Kosten nach ihrem Ermessen.
3. Bei verbandsinternen Streitigkeiten entscheidet die Kommission, ob und in welchem Umfang Kosten anzusetzen sind.
4. In den Fällen zu Ziff. 1 - 3 werden sonstige Kosten, insbesondere Auslagen, die einem Beteiligten durch die Heranziehung eines Bevollmächtigten entstehen, nicht erstattet.

Begründung:

Die Schieds- und Disziplinarordnung aus dem Jahr 2007 wurde gemeinsam mit der Schieds- und Disziplinarkommission umfassend auf ihre Aktualität geprüft und entsprechend überarbeitet.

In den §§ 1, 2, 7, 8, 9 und 13 wurden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Für § 3 wird empfohlen, eine Geschäftsordnung zu integrieren. Diese soll klare Regelungen enthalten, wie beim Ausscheiden oder bei Verhinderung eines Mitglieds vorzugehen ist, um die Handlungsfähigkeit der Kommission sicherzustellen.

In § 6 wurde klargestellt, dass Beschwerden stets schriftlich und mit Begründung einzureichen sind. Dies dient einer zügigeren Bearbeitung und ermöglicht eine eindeutige Überprüfung, ob der Antragsteller zur Beschwerde berechtigt ist.

Im Übrigen bleibt die Schieds- und Disziplinarordnung unverändert.